

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 20 Jahren im Voraus festgesetzt¹. Sie ist bis zum Ende des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten		
1.1	für Verstorbene vor Vollendung bis 5. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	215,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	430,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)		
2.1 für Sargbestattungen		
2.1.1	Einzelstelle	490,00 €
2.1.2	Doppelstelle	980,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	1.470,00 €
2.1.4	Einzelstelle für Verstorbene vor Vollendung bis 5. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	245,00 €
2.1.5	Einzelstelle Eichensarg – Nutzungszeit 35 Jahre	857,50 €
2.2 für Urnenbeisetzungen		
2.2.1	Urnenwahlgrab (es können 2 Urnen beigesetzt werden)	490,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	24,50 €
	nach 2.1.2	49,00 €
	nach 2.1.3	73,50 €
	nach 2.1.4	24,50 €
	nach 2.1.5	24,50 €
	nach 2.2.1	24,50 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	225,00€
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	550,00€
1.3	Urnenbeisetzung	290,00€
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	20,00€

III. Umbettungen, Ausbettungen

1. Urne		
1.1	Umbettung auf demselben Friedhof	400,00 €
1.2.	Ausbettung bei Überführung auf Fremdfriedhof	290,00 €
1.3.	Einbettung nach Überführung von Fremdfriedhof	290,00 €
2. Sarg		
	Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.	

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 34,00 € pro Grablager.

V. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Grabmal, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre), Grabnutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Beisetzungsgebühr.

1.	Einheitlich gestaltete Reihengräber)	
	1.1 für Sargbestattung	5.460,00 €
	1.2 für Urnenbestattung	5.260,00 €

VI. Besondere Gebühren

1.	Heizung Kirche	30,00 €
2.	Orgelbenutzung	20,00 €
3.	Orgelspiel – nach dem tatsächlichen Aufwand (Honorar und Fahrtkosten)	
4.	Sänger und Läuter	5,00 €
5.	Abschiednahme	31,00 €
6.	Beräumung und Entsorgung eines Reihen –oder Urnengrabes	
7.	Beräumung und Entsorgung eines Wahlgrabes, je Grablager	

Die Gebühren 2 und 3 werden für Glieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach nicht erhoben.

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	39,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	39,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	39,00 €
4.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00€
5.	Überlassung der Friedhofsordnung bzw. Auszug der Friedhofsordnung	10,00€
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00€

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt Amtsberg und auf der Internetseite der Kirchgemeinde Weißbach.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.03.2013 außer Kraft.

Amtsberg OT Weißbach, den 26.1.18

--- Siegel ---

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Weißbach

Vorsitzender

Mitglied

gez. Hartmut Prill

gez. Jörg Coburger

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Chemnitz, den 27.03.2018

--- Siegel ---

gez. Meister

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz
Agricolastraße 33
09112 Chemnitz

Oberkirchenrat